

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 58 (1951)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Handelsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Steuerverwaltung gutgeheißen wurde und nun von der Wirtschaft zurzeit eingehend geprüft wird.

Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz sieht vor, daß der Unternehmer aus seinem Gewinn eine Rückstellung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bilden kann, die im Entstehungsjahr zwar versteuert und in verzinlichen Schuldscheinen des Bundes angelegt werden muß. Die Bildung solcher Arbeitsbeschaffungsreserven verschafft dem Unternehmer indessen einen gesetzlichen Anspruch auf Rückerstattung der auf ihnen bezahlten Steuern, wenn in einem späteren Krisenjahre Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß Ermächtigung der Behörden in der Höhe der Reserve gemacht werden. Derartige Arbeitsbeschaffungsreserven sind neben der Seuerückstattung noch mit andern steuerlichen Vorteilen verbunden.

Verschiedene Bestimmungen des Entwurfes sind auch für die Textilindustrie von Interesse, indem als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch die Schaffung neuer Modelle und Muster, sowie der Ausbau der Export-Organisation und Werbung wie auch die Wiederöffnung von Lagern in Handelsbetrieben ausdrücklich erwähnt sind.

Um dem Unternehmer einen Anreiz zu bieten, die Bildung von Krisenreserven anstatt Steuerfluchtausgaben vorzunehmen, wird es nötig sein, daß sich die Steuerrückerstattungspflicht nicht nur auf die Wehrsteuer, sondern auf die viel mehr ins Gewicht fallenden Staats- und Gemeindesteuern ausdehnt. Gleichzeitig muß gefordert werden, daß die Mittel für die Rückzahlung der Steuerbetreffnisse vom Fiskus laufend beiseitegelegt werden, um zu verhindern, daß der Unternehmer später die Steuer-rückvergütungen selbst durch erhöhte Steuern finanzieren muß. Gleichzeitig sollte die Garantie dafür bestehen, daß an der Bewertungs-Praxis für die Warenlager nichts geändert wird, weil sonst die Neuordnung keine Vorteile, sondern vielleicht mehr Nachteile bringt.

**Feigen und die Liberalisierung von Textilien.** — Es ist kaum zu glauben, daß ausgerechnet Feigen zu einem Hindernis für die Liberalisierung der von der OECE in Paris schon im April 1951 beschlossenen gemeinsamen Textil-Freiliste geworden sind. Die Türkei machte nämlich ihre Zustimmung zur Liberalisierungs-Liste ausdrücklich davon abhängig, daß darin auch Feigen aufgenommen werden,

womit sich Frankreich nicht abfinden wollte, weil es für seine nordafrikanischen Feigen einen Absatzausfall befürchtete. Die Textil-Liberalisierung drohte somit fast den Feigen — so komisch das tönen mag — zum Opfer zu fallen!

Über die Haltung der übrigen Staaten zu der Frage der allgemeinen Textil-Liberalisierung ist noch nichts an die Öffentlichkeit gelangt, obschon die Mitglieder der OECE vor dem 1. Juli 1951 ihre allfälligen Ausnahmen zu begründen hatten. Nach neuesten Berichten wurde die Einwendungsfrist bis 1. September erstreckt. Gerade auf diesem Gebiet wäre eine öffentliche Aussprache sicher nur von gutem. Soll denn nicht bekannt werden, von wem den Ideen eines freizügigen zwischenstaatlichen Warenverkehrs protektionistische Hindernisse in den Weg gestellt werden?

**Nochmals Preiskontrolle und Textilindustrie.** — In einer Presse-Mitteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes vom 4. Juli und in einem Schreiben der Preiskontrolle an die verschiedenen Textilverbände und zahlreiche Textilfirmen wurde über die Margenbegrenzung im Textilhandel berichtet. Im Rahmen von verschiedenen Vereinbarungen — so schreibt die E.P.K. — seien nun praktisch alle Sparten der Textilindustrie erfaßt, weshalb erwartet werden könne, daß auch die Textil-Detaillisten das Abkommen zwischen dem E.V.D. und der Studien-Kommission des Schweizerischen Gewerbe-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Waren- und Kaufhäuser vom 22. Juni 1951 unterzeichnen. Diese Vereinbarung soll die Detaillisten verpflichten, bei der Berechnung des Verkaufspreises vom tatsächlichen Einstandspreis der zum Verkauf gelangenden Ware auszugehen und für verschiedene Warengruppen nur die festgelegten maximalen Durchschnittszuschläge auf den Einstandspreisen zu erheben.

Es muß richtiggestellt werden, daß für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe keinerlei Abmachungen mit der E.P.K. oder dem E.V.D. getroffen wurden. Die Presse-Mitteilung bezieht sich nur auf Woll- und Baumwollgewebe und daraus hergestellte Artikel. Im übrigen kann man sich füglich fragen, ob bei der derzeitigen Entwicklung der Textilrohstoffpreise eine Überwachung durch die staatlichen Behörden noch notwendig ist.

## Handelssnachrichten

### Ein Jahr Europäische Zahlungsunion

Nach mühsamen Verhandlungen war am 1. Juli 1950 die europäische Zahlungsunion in Kraft getreten, welcher sich auch die Schweiz Ende Oktober 1950 anschloß. Nach einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit zeigt sich, daß die Gläubigerländer (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Portugal und die Schweiz) ihre Stellung zwar weiter verstärkt haben, aber nicht in dem Ausmaße, wie man es nach pessimistischen Voraussagen hätte erwarten müssen. Unter den Schuldnerländern weist Deutschland den größten passiven Überschuß auf. Infolge der Einfuhrbeschränkungen, die bekanntlich auf Empfehlung des Direktionskomitees der Union angeordnet wurden, und dank der steigenden Exporterlöse, gelang es Deutschland in den letzten Monaten wieder, Überschüsse zu erzielen, und den ihm von der Union gewährten Kredit zurückzuzahlen. Im neuen Rechnungsjahr wird die Anfangsquote Deutschlands um zwei Drittel erhöht werden. Schwierig gestaltet sich die von der OECE immer noch nicht geklärte Situation der Niederlande, die ständig Defizite gegenüber der Union aufweisen und ihre Quote bald aufgebraucht haben. Besondere Zuschüsse haben bereits Oesterreich und Grie-

chenland erhalten, die bekanntlich von der Pflicht zur Einfuhr Liberalisierung entbunden wurden.

Wenn die Schweiz bis heute nur einen bescheidenen Kredit in der Höhe von 49 Millionen Franken an die Union gewähren mußte, so sind hierfür drei Gründe maßgeblich: Dank der Rückzahlung von alten Clearingschulden gegenüber Großbritannien und Deutschland über die Zahlungsunion und wegen vorzeitigen Zahlungen, die infolge der Gerüchte über eine Aufwertung des Pfundes und der schwedischen Krone früher als beabsichtigt vorgenommen wurden, hat sich unser Zahlungsbilanzüberschuß etwas vermindert. Überdies wiesen wir in den letzten Monaten gegenüber Deutschland einen beträchtlichen Passivenüberschuß auf. In dritter Linie wirkten die allgemein stark gesteigerten schweizerischen Rohstoffbezüge aus den OECE-Ländern und ihren Währungsgebieten in dieser Richtung.

In den Abrechnungen mit der Zahlungsunion seit November 1950 trat die Schweiz gegenüber zahlreichen wichtigen Absatzgebieten vorwiegend als Gläubiger auf, vor allem gegenüber Großbritannien, Belgien, Dänemark, Nor-

wegen, Holland und Schweden. Ohne die Mitwirkung der Zahlungsunion hätten wir verschiedenen unter diesen Ländern bedeutende Kredite gewähren oder unseren Export einschränken müssen, falls Goldüberweisungen verweigert worden wären. Auf der andern Seite ist die Schweiz Schuldner gegenüber Deutschland und Frankreich. Hier hätte also vor unserem Beitritt zur Zahlungsunion der Passivenüberschuß zur Förderung des direkten Exportes nach diesen Ländern verwendet werden können. Es ist aber zu bedenken, daß diese Überschüsse der schweizerischen Volkswirtschaft nicht verloren gehen, sondern über die

Zahlungsunion unsere Ausfuhr nach Ländern befruchten, mit denen unsere Zahlungsbilanz seit jeher stark aktiv war. Im Großen und Ganzen gesehen erweist es sich als Vorteil, daß unsere Handelsbeziehungen mit den europäischen Staaten von den engsten Fesseln der Bilateralität befreit wurden, was besonders der Ausfuhr von Textilien zugute kam. Es sei hier nur an die Einfuhrerleichterungen in Schweden, Dänemark, Holland und den Sterlingländern gedacht, die vor allem für schweizerische Gewebe ohne unsere Mitgliedschaft bei der Zahlungsunion nie gewährt worden wären. ug.

## Der neue Handelsvertrag mit Deutschland

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Westdeutschland, von denen wir in der letzten Nummer der «Mitteilungen» berichteten, wurden am 2. Juli durch Unterzeichnung eines Protokolls zum Handelsvertrag vom September 1950, dessen Geltungsdauer bis Ende dieses Jahres verlängert wurde, und eines Zusatzabkommens über den Zahlungsverkehr abgeschlossen. Für die Lieferung schweizerischer *kontingentierter Waren* nach Deutschland in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1951 wurden neue Globalkontingente von 32,2 Mio. Dollar, d. h. 4,6 Mio. Dollar monatlich, vereinbart. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Warengruppen in gleichem Verhältnis aufgeteilt, wie im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom September 1950. Für die Textilien ergeben sich bis zum Jahresende folgende Beträge:

Garne	6,0 Mio. Dollar
Baumwollgewebe	3,2 Mio. Dollar
und andere Textilien (eingeschlossen kontingentierte Seiden- und Zellwollgewebe)	4,6 Mio. Dollar

Von den 7 Monatsquoten wurde die erste bereits am 20. Juni ausgeschrieben. Auf Wunsch der schweizerischen Textilindustrie werden die folgenden 4-Monatsquoten Ende August und die verbleibenden zwei Quoten Ende Oktober zur Verteilung gelangen. Man will auf diese Weise vermeiden, daß bei der gegenwärtigen Kaufunlust in Deutschland Einfuhrmöglichkeiten ungenutzt verfallen. Von Seiten der Schweiz wurde der Wunsch nach zusätzlichen Ausschreibungen geäußert, damit die Beeinträchtigung der schweizerischen Ausfuhr, welche infolge Verzögerung der Inkraftsetzung des Handelsabkommens vom September 1950 eingetreten war, sobald als möglich ausgeglichen werden könne.

Um Geschäfte mit langen Lieferfristen, insbesondere auch Garnlieferungen auf lange Sicht, zu ermöglichen, werden die westdeutschen Behörden demnächst ein erstes sog. *Bestellungs-Kontingent* von 4 Mio. Dollar aus schreiben für Lieferungen, die frühestens ab 1. Januar 1952 einsetzen können. Die zuzuteilenden Beträge werden den neuen, noch zu vereinbarenden Kontingenten für das Jahr 1952 belastet.

Für schweizerische Lieferungen, deren Einfuhr in Deutschland seinerzeit *liberalisiert* war, steht gemäß den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftsorganisation vorläufig bis Ende August monatlich ein Betrag von 2,8 Mio. Dollar zur Verfügung. Für ehemals liberalisierte schweizerische Textilien wurden folgende Monatsquoten festgelegt:

Garne	420 000 Dollar
Gewebe und andere Textilien	770 000 Dollar

Die Gleichstellung aller OECE-Staaten innerhalb dieser Ausschreibungen für ehemals liberalisierte Textilwaren ist in der Tat zugunsten von Länderkontingenten aufgegeben worden. Die Juniquote wurde bereits vor mehr als einem Monat ausgeschrieben und noch immer sind keine Zuteilungssätze bekannt. Ebenso bleiben die einbezählten Barhinterlagen blockiert. Inzwischen wurde bereits zur Einreichung von Anträgen für die Juli- und Augustquote aufgefordert, wobei erstmals die neuen Depotbestimmungen zur Anwendung kommen, durch welche

die Textilfertigwaren gegenüber den Garnen in der Weise diskriminiert werden, daß für letztere inskünftig kein Bardepot mehr erforderlich ist.

Die Geltungsdauer der im Handelsvertrag vom September 1950 enthaltenen Bestimmungen über den schweizerisch-deutschen *Textilveredlungsverkehr* wurden bis Ende Juni 1952 verlängert. Für die Bezahlung von Veredlungslöhnen nach der Schweiz im zweiten Halbjahr 1951 wird ein Betrag von insgesamt 3,2 Mio. DM bereitgestellt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde von deutscher Seite klargestellt, daß der *neue deutsche Zolltarif* am 1. Oktober 1951 in Kraft treten soll. Da die Schweiz nicht Mitglied des GATT ist, konnte sie sich bis jetzt an der Diskussion über diesen neuen Tarif nicht beteiligen. Es wurde deshalb vorgesehen, mit Westdeutschland im September 1951 Zollverhandlungen zu führen. Diese werden sich zweifellos zu einem handelspolitischen Tauziehen erster Ordnung entwickeln.

Der neue Handelsvertrag mit Deutschland läßt noch viele Wünsche offen. Trotz allem bedeutet er einen Schritt vorwärts zur Normalisierung des Handelsverkehrs mit einem unserer wichtigsten Absatzgebiete. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die schweizerische Ausfuhr nach Westdeutschland im Jahre 1950 6,92 Mio. Dollar im Monatsdurchschnitt betrug. Demgegenüber wurden für die gesamte schweizerische Ausfuhr nach Deutschland ab 1. Juni 1951 7,4 Mio. Dollar vereinbart. Die Quoten für die westdeutsche Einfuhr aus verschiedenen anderen Ländern sind im Vergleich zu den Vorjahreszahlen erheblich niedriger festgelegt worden. ug.

\* \* \*

**Handelspolitische Bemerkungen.** — Bekanntlich werden die Auszahlungen für Warenforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr von verschiedenen *Kontingentsverwaltungsstellen* überwacht, wobei diese Aufgabe teilweise den Wirtschaftsverbänden übertragen worden ist. So sind beispielsweise die Zürcherische Seidenindustrie-gesellschaft und der Verband Schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure in St. Gallen für die Visierung von Forderungsanmeldungen über die Ausfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Baumwollgeweben zuständig. Bis heute wurde aber noch für eine Reihe von Clearingländern (z. B. Finnland, Norwegen, Bulgarien etc.) eine Ausnahme zugunsten der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern gemacht. Mit der Ausdehnung der Ausfuhrüberwachung wurde nun hier eine längst fällige Bereinigung vorgenommen, indem die Kontingentsverwaltungsstellen der Wirtschaftsverbände auch für die bisher der Sektion überlassenen Länder als zuständig erklärt wurden. Die Neuerung bringt den Exporteuren eine willkommene Vereinfachung, indem sie sich für eine bestimmte Warenkategorie nur noch an eine Kontingentsverwaltungsstelle zu wenden haben.

Am 3. August jährt sich der Abschluß des *argentinisch-schweizerischen Handelsvertrages*, der als Anbruch eine neuen Ära in der schweizerischen Gewebeausfuhr nach diesem traditionellen südamerikanischen Absatzgebiet gepriesen wurde. An diesem Jahrestag wol-

len wir der Tatsache gedenken, daß Argentinien für Seiden- und Rayongewebe noch keine einzige Einfuhrbewilligung ausgestellt hat, obwohl es sich im Abkommen mit einem Einfuhrkontingent von 5 Millionen Franken einverstanden erklärt hatte. Dieser Vertragsbruch ist in der neuen Geschichte der schweizerischen Handelspolitik ohne Beispiel. Unzählige Male ist unsere Gesandtschaft in Buenos Aires von Pontius zu Pilatus (bzw. Peron) gelaufen. Seit einem Jahr wird den biedern Schweizern erklärt, die Ausschreibung der Lizenzen stehe unmittelbar bevor. Leider sind die Druckmittel, über die unsere Behörden verfügen, nur sehr beschränkt. Einerseits erfüllte Argentinien das Abkommen, wenn auch nur mangelhaft, mit Bezug auf gewisse andere Waren und auf den Finanztransfer, weshalb das bisher Erreichte nicht durch Entfesselung eines Handelskrieges gefährdet werden darf. Andererseits ist Argentinien auf die kleine Schweiz als Abnehmer seiner traditionellen Ausführprodukte (Weizen, Mais Häute, Wolle) nicht angewiesen. So trifft die argentinische Regierung, ungeachtet der Wünsche des argentinischen Publikums auch unter den schweizerischen Textilien die ihr passende Auswahl und bevorzugt vor allem Baumwoll- und Rayongarne. Die Akten werden sich über dem Fall Argentinien weiter häufen, und einmal mehr zeigt sich, daß gegen wortbrüchiges Verhalten auch in der Handelspolitik nur dort ein Kraut gewachsen ist, wo die nötigen massiven Druckmittel verfügbar sind. Diese fehlen der Schweiz, wenigstens nach den Beteuerungen unserer Behörden.

Nicht viel besser liegen die Dinge im Nachbarstaate Uruguay und in Brasilien, wo die Einfuhr von schweizerischen Seiden- und Rayongeweben in ungerechtfertigter Weise verhindert wird. Die Behörden in Montevideo haben jüngst versprochen, einen Devisenbetrag für unsere Gewebe auszusprechen; hoffentlich gilt es diesmal ernst.

ug.

#### Schweizerische Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben im ersten Halbjahr 1951.

	1951		1950	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Mai	3 263	9 138	2 097	5 508
Juni	2 930	8 567	1 897	5 396
1. Quartal	11 261	31 059	9 163	22 712
2. Quartal	9 793	28 394	6 172	16 879
1. Halbjahr	21 054	59 453	15 335	39 591

Nachdem bereits Ende März die erfreuliche Aufwärtsentwicklung des Exportes von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben mit einem Monatsergebnis von 11,5 Mio. Fr. ihren Höhepunkt gefunden hatte, setzte seither eine stetige Rückbildung ein, so daß im vergangenen Juni ein Ausfuhrwert von 8,6 Mio. Fr. im Gewichte von 2930 q festgestellt werden mußte. Das gute Ergebnis des ersten Vierteljahres 1951 wurde deshalb im Berichtsquartal nicht mehr erreicht. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß im ersten Semester 1951 21 000 q Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe im Werte von 59,5 Mio. Fr. im Ausland abgesetzt wurden, gegenüber nur 15 000 q zu 39,6 Mio. Fr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Wenn auch die hochgespannten Erwartungen zu Beginn des Jahres nicht in Erfüllung gingen, so darf dieses Resultat doch als befriedigend bezeichnet werden. In einem Zeitpunkt jedoch, wo in anderen Branchen die Hochkonjunktur neuen Höhepunkten zustrebt, nötigt die erneute Rückläufigkeit unserer Ausfuhr zum Nachdenken. Die mäßigen Bestelleingänge in der letzten Zeit lassen in dieser Hinsicht für die nähere Zukunft keine Änderung erwarten.

Gesamthaft gesehen, erlitt vor allem der Absatz von bedruckten Stoffen eine Einbuße, indem dieser im zweiten

Vierteljahr 1951 von 5,1 Mio. Fr. im Vorquartal auf 2,2 Mio. Fr. sank. Dieser Rückgang ist vor allem bei den Seiden- und Zellwollgeweben besonders ausgeprägt, was wohl auf das schlechte Sommergeschäft zurückzuführen ist. Demgegenüber wurde die Ausfuhr von rohen Geweben wenigstens wertmäßig im zweiten Quartal 1951 gesteigert.

Was die einzelnen Gewebekategorien anbetrifft, so kann als erfreuliche Erscheinung der gleich gute Absatz von Rayongeweben wie im ersten Quartal 1951 gewertet werden. Dieser macht nun genau die Hälfte des gesamten Ausfuhrwertes aus, gegenüber 45 Prozent im ersten Quartal. Die Lieferungen von rohen Rayongeweben hielten sich im Berichtsquartal bei Preiserhöhungen von mehr als 10 Prozent im gleichen Rahmen. Wiederum entfällt der Hauptanteil auf den Absatz von Cordgeweben zur Pneufabrikation, die von den Rayonspinnereien selbst hergestellt werden. Diese Tatsache muß berücksichtigt werden, wenn gelegentlich die Behauptung aufgestellt wird, die Ausfuhr von Rohgeweben schädige die Interessen der schweizerischen Textilveredlungsindustrie.

Auffallend ist der Exportrückgang bei den Seidengeweben, der, abgesehen vom schlechten Ausfall des Druckgeschäftes, seine Erklärung darin findet, daß diese teuren Stoffe nach den massiven Preiserhöhungen für Rohseide in erster Linie den Schwankungen der Konjunktur ausgesetzt sind. Die Preise konnten in den wichtigsten Positionen nur ungenügend verbessert werden. Der wertmäßige Anteil der ostasiatischen, in der Schweiz veredelten Seidengewebe ist mit etwas mehr als einem Viertel der ganzen Seidenstoffausfuhr ungefähr gleich geblieben. Mächtig bewegt sich aber der Absatz von Seidengeweben im ersten Halbjahr 1951 noch auf einer Rekordhöhe. In sechs Monaten des Jahres 1951 ergibt sich die stattliche Ausfuhrmenge von 1504 q, während im gleichen Zeitraum des Vorjahres, allerdings unter ungünstigen Verhältnissen nur 515 q exportiert wurden.

Am meisten ist im Berichtsquartal die Ausfuhr von Zellwollgeweben zurückgegangen. Vor allem in den letzten Monaten bildete sich die seit dem Januar 1951 erreichte außergewöhnliche Ausfuhrspitze zurück.

Trug zum guten Ergebnis des ersten Vierteljahres in erster Linie die Mehrausfuhr nach Belgien bei, so ist auch der Rückgang im Berichtsquartal vorwiegend den Verhältnissen auf dem belgischen Markt zuzuschreiben. Der Absatz unserer Gewebe ging in Belgien in den letzten Monaten stetig zurück, so daß mit 5,0 Mio. Fr. nicht einmal mehr das durchschnittliche Quartalergebnis des Jahres 1950 erreicht wurde. Hervorzuheben ist auch die Einbuße, welche die Gewebeausfuhr nach Deutschland erlitt. Die Auswirkungen des Lizenzstoppes waren besonders im Juni besorgniserregend. Das Quartalergebnis von 1,3 Mio. Fr. ist denn auch unter allem Durchschnitt. Nach Abschluß des neuen Handelsvertrages mit Deutschland darf wohl eine Verbesserung erwartet werden, doch ist die deutsche Kundschaft gegenwärtig nicht sehr kaufwillig. Diese Verluste werden zum Teil wettgemacht durch vermehrte Ausfuhr nach Australien, Südafrikanische Union und Indien. Gleichbleibender Absatz wird in Großbritannien und Schweden festgestellt.

Überblickt man die Liste der Bezugsländer von schweizerischen Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben im ersten Halbjahr 1950, so steht Belgien trotz allem mit 12,6 Mio. an der Spitze, gefolgt von Schweden mit 6,6 Mio. In dritter Linie stehen Großbritannien mit 5,6 und Deutschland mit 4,2 Mio. Fr. Unter den Ländern mit einem Export von mehr als 3 Mio. Fr. finden wir einige Namen, welche vor einem Jahr noch nicht unter den größeren Abnehmern vertreten waren, so vor allem Australien, Indien, Südafrikanische Union, Thailand und Dänemark. Auch Holland, Frankreich und Iran verzeichnen gegenüber dem Vorjahr Mehrerlöse. Diese Verbreiterung der Ausfuhrbasis ist eine gesunde Entwicklung. Sie ermöglicht große Rückschläge in einzelnen Absatzgebieten, wie sie beispielsweise im vergangenen Quartal wieder aufgetreten sind, leichter zu verschmerzen.

ug.